S 81 KR 2337/03 ER 04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 81 KR 2337/03 ER 04
Datum	16.08.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 B 88/04 KR ER
Datum	26.10.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 16. August 2004 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht das Begehren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, denn Haupt- und Hilfsantrag sind unzulÃ¤ssig. Die UnzulÃ¤ssigkeit beider AntrÃ¤ge ergibt sich daraus, dass sie in Bezug auf den hier streitbefangenen Zeitraum ab Mai 2004 vollstÃ¤ndig mit demjenigen Antrag identisch sind, welcher bereits durch rechtskrÃ¤ftigen Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 5. Januar 2004 (Aktenzeichen: S 75 KR 2337/03 ER) fÃ¼r die Zeit ab Mai 2004 abgelehnt worden war. Ablehnende BeschlÃ¼sse auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erwachsen, wenn kein Rechtsmittel mehr mÃ¶glich oder â□□ wie hier â□□ eingelegt worden ist, in (formelle) Rechtskraft; ein erneuter Antrag ist unzulÃ¤ssig, wenn er den abgelehnten Antrag lediglich wiederholt (Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -, 7. Auflage 2002, Â§ 86 b Rdnr. 44 mit weiteren Nachweisen). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall sowohl hinsichtlich des Haupt- als auch

hinsichtlich des Hilfsantrages erfÃ¼llt, weil diese AntrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Mai 2004 nicht von demjenigen Antrag abweichen, der bereits Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens war.

Die AntrÃ¤ge kÃ¶nnen auch nicht hilfsweise in AntrÃ¤ge auf AbÃ¤nderung der vorangegangenen Entscheidung vom 5. Januar 2004 umgedeutet werden. Hierbei kann offenbleiben, unter welchen Voraussetzungen in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in der Sozialgerichtsbarkeit ein AbÃ¤nderungsverfahren durchgefÃ¼hrt werden kann. Die Vorschrift des Â§ 86 b Abs. 2 SGG, die erst mit Wirkung vom 2. Januar 2002 in Kraft getreten ist, enthÃ¤lt keine Regelung Ã¼ber die AbÃ¤nderung von BeschlÃ¼ssen, welche in Rechtskraft erwachsen sind. Insbesondere enthÃ¤lt sie keine Bezugnahme auf Â§ 927 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO), der unter engen Voraussetzungen die AbÃ¤nderung eines Beschlusses Ã¼ber eine einstweilige VerfÃ¼gung vorsieht. Gleichfalls fehlt in Â§ 86 b Abs. 2 SGG auch eine Regelung, die der Vorschrift des Â§ 86 b Abs. 1 Satz 4 SGG entspricht. Â§ 86 b Abs. 1 Satz 4 SGG ermÃ¶glichst in den FÃ¤llen, in denen Ã¼ber die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen belastenden Verwaltungsakt zu entscheiden war, AbÃ¤nderungsentscheidungen auf Antrag. Wegen des umfassenden Rechtsschutzgebotes des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz ist allerdings davon auszugehen, dass auch AntrÃ¤ge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem SGG ganz oder teilweise ablehnende BeschlÃ¼sse auf Antrag abÃ¤nderbar sind; hier spricht vieles fÃ¼r eine doppelt analoge Anwendung der Vorschrift des Â§ 86 b Abs. 1 Satz 4 SGG (vgl. Beschluss des Senats vom 10. Juli 2002, L 15 B 39/02 KR ER, NZS 2002, 670). Die Notwendigkeit einer doppelten Analogie zu Â§ 86 b Abs. 1 Satz 4 SGG ergibt sich daraus, dass nicht nur diese Regelung von Abs. 1 auf Abs. 2 der Vorschrift des Â§ 86 b SGG zu Ã¼bertragen ist, sondern dass sie zudem auch auf die FÃ¤lle erstreckt werden muss, in denen dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nicht entsprochen wurde, sondern umgekehrt ein solcher Antrag zurÃ¼ckgewiesen bzw. abgelehnt wurde.

Auch diese doppelt analoge Anwendung des Â§ 86 b Abs. 1 Satz 4 SGG kann vorliegend die AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin nicht zulÃ¤ssig machen. Denn erforderlich wÃ¤re ein bereits beim Sozialgericht gestellter ausdrÃ¼cklicher Antrag auf AbÃ¤nderung des Beschlusses des Sozialgerichts Berlin vom 5. Januar 2004. Â§ 86 b Abs. 1 Satz 4 SGG fordert einen solchen Antrag in bewusster Abgrenzung zu Â§ 80 Abs. 7 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Dies fÃ¼hrt dazu, dass das Gericht von Amts wegen eine Ãberprüfung einer vorangegangenen rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung nicht vorzunehmen hat (Meyer-Ladewig, SGG, Â§ 86 b Rdnr. 20).

An dem hiernach erforderlichen ausdrÃ¼cklichen AbÃ¤nderungsantrag fehlt es im vorliegenden Fall. Zu keinem Zeitpunkt hat die Antragstellerin die AbÃ¤nderung der vorangegangenen Entscheidung des Sozialgerichts Berlin vom 5. Januar 2004 beantragt, obwohl sie spÃ¤testens durch den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 16. August 2004 auf die alleinige MÃ¶glichkeit eines AbÃ¤nderungsverfahrens hingewiesen worden war. Auch unter BerÃ¼cksichtigung des gesamten Vorbringens der Antragstellerin ist nicht erkennbar, dass ein solcher Antrag gestellt werden sollte. Vielmehr hat sie den ursprÃ¼nglichen Antrag im vorliegenden Verfahren

wiederholt und damit den gesamten Streitstoff des vorangegangenen Verfahrens, wenn auch nur bezogen auf die Zeit ab dem 1. Mai 2004, erneut zur Ãberprüfung gestellt.

Würde der Senat erneut über denselben Streitgegenstand entscheiden, über den das Sozialgericht Berlin bereits in seinem Beschluss vom 5. Januar 2004 entschieden hat, würde dies die Rechtskraft des genannten Beschlusses durchbrechen. In Verbindung mit den hier maÃgeblichen Regelungen zur Geschäftsverteilung würde dies dazu führen, dass die Antragstellerin, die in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes rechtskräftig (teilweise) unterlegen war, durch nachfolgende Anträge weitere erst- und zweitinstanzliche Spruchkörper zur Entscheidung anrufen könnte. Hieraus ergäbe sich ein nicht hinnehmbarer VerstoÃ gegen das Gebot des gesetzlichen Richters. Unter Beachtung dieses Gebots, das seinen Ausdruck auch in den Vorschriften über die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen gefunden hat, könnte die Antragstellerin allenfalls dann eine Abänderung der rechtskräftigen Entscheidung des Sozialgerichts Berlin vom 5. Januar 2004 erreichen, wenn sie â bei der hier zuständigen 75. Kammer des Sozialgerichts Berlin â einen ausdrücklichen Antrag auf Abänderung der vorangegangenen Entscheidung der selben Kammer vom 5. Januar 2004 stellte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, Â§ 177 SGG.

Laurisch Weinert Dr. Kärcher

Erstellt am: 16.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024